

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)

über den Bebauungsplan Nr. 390 E für Flächen zwischen der Stadtautobahn, Straße Gerberhof und Tirpitzstraße, Eversten Holz und südliche Grundstücksgrenzen der Akazienstraße

Innerhalb des Planbereiches liegen u. a. die Straßen:

Gneisenaustraße von Autobahn bis Prinzessinweg, Prinzessinweg, Gerberhof, Tirpitzstraße, Tannenstraße, Wichelnstraße, Gärtnerstraße, Vogelstange, Brakmannsweg, Rummelweg von Gerberhof bis Tannenstraße, Hooptsweg und Akazienstraße.

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 1 Abs. (3), 2 Abs. (1) und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 429) in der Neufassung vom 26. Nov. 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1237) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Planzeichnung der Satzung "Bebauungsplan Nr. 390 E" ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist auf der Planzeichnung festgesetzt.

§ 2

Das im Geltungsbereich liegende Bauland wird festgesetzt als:

(1) Reines Wohngebiet - WR -

a) Zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. Stellplätze und Garagen nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf mit Ausnahme von Lastkraftwagen und Omnibussen
3. Räume für freie Berufe - gem. § 12 BauNVO
4. Nebenanlagen - gem. § 13 BauNVO
- gem. § 14 BauNVO

Ausnahmsweise können Läden und nichtstörende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden.

In den Reinen Wohngebieten gelten die Planungsrichtpegel (Lärmimmissionsgrenzwerte) von tagsüber 55 dB (A) und nachts 40 dB (A) im Rahmen des Entwurfs der DIN 18005 vom April 1976, der für WR- und WA-Gebiete Richtpegel von 55/45 dB (A) zuläßt.

(2) Allgemeines Wohngebiet

- WA -

a) Zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nichtstörende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
4. Stellplätze und Garagen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen mit einem Eigenbedarf über 3,5 t
 - gem. § 12 BauNVO
5. Räume für freie Berufe
 - gem. § 13 BauNVO
6. Nebenanlagen
 - gem. § 14 BauNVO

Die Ausnahmebestimmungen des § 4 Abs. (3) Ziff. 1 - 6 BauNVO sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

In den Allgemeinen Wohngebieten gelten die Planungsrichtpegel (Lärmimmissionsgrenzwerte) von tagsüber 55 dB (A) und nachts 40 dB (A) entsprechend der Vornorm der DIN 18005 vom Mai 1971.

(3) Mischgebiet

- Mi -

a) Zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. Geschäfts- und Bürogebäude
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
4. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
6. Gartenbaubetriebe
7. Tankstellen
8. Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge
 - gem. § 12 BauNVO
9. Räume für freie Berufe
 - gem. § 13 BauNVO
10. Nebenanlagen
 - gem. § 14 BauNVO

Die Ausnahmebestimmungen des § 6 Abs. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

In den Mischgebieten gelten die Planungsrichtpegel (Lärmimmissionsgrenzwerte) von tagsüber 60 dB (A) und nachts 45 dB (A) entsprechend der Vornorm der DIN 18005 vom Mai 1971.

(4) Kerngebiete

- MK I und MK II -

a) Zulässig sind:

1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten
3. sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
5. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
6. Stellplätze für Garagen - gem. § 12 BauNVO
7. Räume für freie Berufe - gem. § 13 BauNVO
8. Nebenanlagen - gem. § 14 BauNVO

Die Ausnahmebestimmungen des § 7 Abs. 3 sowie § 7 Ziff. 5 BauNVO sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

In den MK II-Gebieten sind auch sonstige Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses zulässig.

Es bleiben ausnahmsweise bei der Ermittlung der Geschoßflächen die Flächen von Garagengeschossen in sonst anders genutzten Gebäuden sowie Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen unberücksichtigt.

In den Kerngebieten gelten die Planungsrichtpegel (Lärmimmissionsgrenzwerte) von tagsüber 60 dB (A) und nachts 45 dB (A) entsprechend der Vornorm der DIN 18005 vom Mai 1971, (abgestuft auf Planungsrichtpegel eines MI-Gebietes).

Die unter (1), (2), (3) und (4) aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen sind im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes widersprechen. Sie sind insbesondere unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die für die Umgebung nach der Eigenart des Gebietes unzumutbar sind.

Dies gilt sinngemäß auch für die Änderungen, Nutzungsänderungen und Erweiterung baulicher oder sonstiger Anlagen innerhalb der festgesetzten Baugebiete.

Bei der Anwendung dieser Bestimmung dürfen nur städtebauliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

§ 3

Das Maß der baulichen Nutzung und die Bauweise ergeben sich aus den Festsetzungen der Planzeichnung.

Ausnahme:

Im Einzelfall kann von der Zahl der Vollgeschosse eine Ausnahme zugelassen werden. In diesem Fall darf die Geschoßflächenzahl nicht überschritten werden.

Mit der Ausnahmegenehmigung können von der Baugenehmigungsbehörde bezüglich der Baugrenzen, der Grenzabstände und der Stellung der Gebäude erhöhte Anforderungen gestellt werden.

- 4 -

§ 4

Im Bereich der Wichelnstraße zwischen Tannenstraße und Gärtnerstraße sind bauliche Veränderungen innerhalb der vorh. Gebäude vor der Baugrenze zulässig, soweit sie der Erhaltung und Verbesserung der Bausubstanz dienen. Neubauten sind auf oder hinter der Baugrenze zu errichten.

§ 5

Zur Verkehrsberuhigung im Planbereich werden festgesetzt:

Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung nach § 9 Abs. 1 Ziffer 11 Bundesbaugesetz für die Wohnstraßen Wichelnstr.-Gärtnerstraße-Vogelstange mit verkehrsberuhigenden baulichen Maßnahmen.

§ 6

Festsetzungen, die dieser Satzung widersprechen, treten außer Kraft.

§ 7

Garagen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze nicht zulässig.

§ 8

Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Oldenburg, den 17. April 1978

Fleischer
Oberbürgermeister

Wandscher
Oberstadtdirektor

GENEHMIGT
L.S. nach § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung
des Gesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I, S. 2256)
gemäss Verfügung vom 18. 12. 1978
L.S. Bezirksregierung
W e s e r - E m s
Oldenburg, den 18. 12. 1978
Im Auftrage: gez. Giebe

Begründung zum Bebauungsplan 390 E

Allgemeines:

Der Bebauungsplan 390 E wird aufgestellt, um die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zu ordnen.

Er ist aus der Strukturuntersuchung für das Dobbenviertel vom August 1974 und dem daraus entstandenen Stadtbereichsplan vom November 1975 entwickelt worden.

Das Flächennutzungsplanänderungsverfahren ist eingeleitet.

Der Planbereich liegt zwischen der Stadtautobahn Oldenburg - Leer - Wilhelmshaven, der Tirpitzstraße/Gerberhof und dem Eversten Holz.

Anlaß der Planung

Es handelt sich hier um ein Wohngebiet von zum Teil minderer Bauqualität, das zudem noch ineffektiv genutzt wird, mit eingelagerten Verwaltung- und Dienstleistungsbetrieben.

Dieses stadtnahe Wohngebiet ist in seiner typischen Art zu erhalten und langfristig in seiner Nutzung und Gestaltung aufzuwerten und weiterzuentwickeln. Den vorhandenen Einrichtungen des tertiären Sektors sind dadurch räumlich enge Grenzen gesetzt. Zielvorstellungen des Bebauungsplanes sind

1. Erhaltung des Gebietscharakters im Hinblick auf eine Verbesserung der Wohnnutzung.
2. Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Verwaltungen.
3. Deutliche räumliche Abgrenzung von Verwaltung, Dienstleistung, Handwerk und Gewerbe gegen die Wohnbereiche.

Geplante Nutzung

Das im Geltungsbereich des Bebauungsplanes belegene, vorwiegend der Wohnnutzung dienende Baugebiet wird als Reines Wohngebiet (WR) und Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß §§ 3 und 4 Baunutzungsverordnung festgesetzt. Reine Wohngebiete werden ausgewiesen, um eindeutig das Wohnen zu stärken und eine Unterwanderung mit anderen Nutzungen zu verhindern.

In den reinen und allgemeinen Wohngebieten wird im Hinblick auf den Schallschutz ein einheitlicher Planungsrichtpegel von tags 55 dB (A) und nachts 40 dB (A) festgesetzt, weil allein schon aufgrund des zu erhaltenden Erschließungsnetzes diese Werte bereits heute erreicht werden dürften. Der Entwurf der DIN 18005 von 1976 weist für reine und allgemeine Wohngebiete einen einheitlichen Planungsrichtpegel von tags 55 dB (A) und nachts 45 dB (A) aus.

- 2 -

Um die städtebauliche Einordnung der Flächen westlich des Prinzessinweges sicherzustellen, werden diese als Mischgebiet gemäß § 6 Baunutzungsverordnung festgesetzt. Ein störungsfreies Wohnen ist in diesem Bereich durch die von der Stadtautobahn und den eingelagerten Gewerbebetrieben ausgehenden Emissionen nicht gewährleistet.

Die Flächen der Verwaltungen und Dienstleistungsbetriebe an der Tannenstraße und Tirpitzstraße/Wichelnstraße werden im Bebauungsplan mit geringfügigen Erweiterungen als Kerngebiet (MK I und MK II) gemäß § 7 Baunutzungsverordnung festgesetzt.

Um den Gebietscharakter mit überwiegenden Wohnanteilen zu erhalten, bestehen nur geringe Entwicklungsmöglichkeiten für Betriebe des tertiären Sektors. Die städtebaulich befriedigende Einordnung wird durch die Ausweisung eng begrenzter Kerngebiete mit erheblichen Auflagen bzw. Einschränkungen erreicht. Dadurch sollen Störungen in den benachbarten Wohngebieten vermieden bzw. gering gehalten werden.

Das Maß der baulichen Nutzung wurde deshalb für die Kerngebiete niedriger als nach Baunutzungsverordnung zulässig festgesetzt. Zur Anpassung an die vorhandene Bebauung wurde eine Beschränkung von Gebäudehöhen vorgenommen, was wiederum zur Folge hat, daß an städtebaulich vertretbarer Stelle zur Realisierung der zulässigen GFZ eine höhere Bebauung zulässig ist.

Mit Rücksicht auf die angrenzenden WR- und WA-Gebiete wird für die Kerngebietsflächen der Planungsrichtpegel auf tags 60 dB (A) und nachts 45 dB (A) abgestuft, (Planungsrichtpegel für MI-Gebiete nach Vornorm der DIN 18005 vom Mai 1971).

Die Stadt Oldenburg verpflichtet nach § 39 b Abs. (I) Bundesbaugesetz die Energieversorgung Weser-Ems auf ihrem Grundstück Tirpitzstraße/Wichelnstraße in Verbindung mit der Errichtung des Bauteiles C nach Abbruch des 2-geschossigen Bautraktes an der Tirpitzstraße einen 3-geschossigen Neubau zu errichten, um die entstandene Lücke zur Tirpitzstraße und der Dobbenwiese zu schließen und so eine bessere Einordnung und Anpassung an die vorhandene städtebauliche Situation im westlichen Dobben-
gelände zu erreichen. Zur Lösung des Parkproblems wird für die Energieversorgung Weser-Ems auf den bereits als Parkplatz genutzten Flurstücken 2303/208 und 2596/206 an der Wichelnstraße der Bau einer 2-geschossigen Parkpalette mit einer Brüstungshöhe von = als 2,50 m über Terrain vorgeschrieben. Für den Raum zwischen der geplanten Straßengrenze und der Baugrenze wird mit Ausnahme des Zufahrtbereiches ein Pflanzgebot festgesetzt, um das angrenzende Wohngebiet von Emissionen aus dem Parkraumbereich abzuschirmen und optisch abzugrenzen. An den übrigen Flurstücksgrenzen werden ebenfalls Pflanzgebote von 5 bzw. 3 m Breite festgesetzt.

- 3 -

- 3 -

Die Flächen zwischen Prinzessinweg und Autobahn werden wegen der teilweise gewerblichen Nutzung als Mischgebiet (MI) und die Gebiete, die östlich des Prinzessinweges und südlich des Gerberhofes an der Tirpitzstraße liegen, werden entsprechend ihrer vorhandenen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen.

Für beide Gebiete (MI, WA) wird das Maß der baulichen Nutzung im Hinblick auf die Beibehaltung der offenen lockeren Bebauung auf $Z = II$ GRZ = 0,3 GFZ = 0,6 begrenzt.

Im Hinblick auf die Sicherung von Flächen für den Einzelhandel im Bebauungsplanbereich Ecke Prinzessinweg-Tannenstraße wird im nördlichen Teil zwischen Prinzessinweg und Brakmannsweg das Maß der baulichen Nutzung mit $Z = II$ GRZ = 0,4 GFZ = 1,0 festgesetzt.

Der Geltungsbereich gemäß Bundesfernstraßengesetz § 9 (1), (2) ist durch eine in den Bebauungsplan eingetragene 40 m und 100 m Begrenzungslinie als nachrichtliche Übernahme kenntlich gemacht.

Das mit Verfügung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg vom 20.6. und 12.10.1977 geforderte Gutachten Nr. 7721 von Professor Dr. Brunken vom 10.9. und 14.9.1977 (Ergänzung) über die Lärmsituation im Bebauungsplanbereich Nr. 390 E erbringt den Nachweis, daß in den WR/WA-Gebieten im wesentlichen der Planungsrichtpegel von 55/45 dB (A) nach dem neuen Entwurf der DIN 18005 von April 1976 eingehalten werden kann und daß auch in der näheren Umgebung der Parkpalette der EWE diese dB(A)-Grenzwerte nicht erreicht werden. In den Nahbereichen der Stadtautobahn und der Tirpitzstraße/Gerberhof werden hingegen durch Verkehrslärm dB(A)-Werte erreicht, die den in Wohngebieten zulässigen Planungsrichtpegel übersteigen. Die Betriebe in den Kerngebieten tragen nur unwesentlich zur Lärmbelästigung bei.

Im Hinblick auf die Lärmissionen durch die Autobahn kann ein ausreichender Schallschutz nur durch Maßnahmen an Gebäuden selbst erreicht werden (geeignete Gebäudeanordnung und Grundrißgestaltung, insbesondere hinsichtlich der Schlafräume, ausreichende Lüftung, schalldämmende Fenster), entsprechend den abgestuften Nutzungen (Runderlaß des Niedersächsischen Ministers vom 18.4.1974). Die Kostentragung regelt sich nach den einschlägigen Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes bzw. nach den zu § 906 BGB entwickelten Rechtsgrundsätzen.

Zur Verbesserung der Lärmsituation im Planbereich empfiehlt der Gutachter, im Straßenzug Tirpitzstraße/Gerberhof verkehrslenkende Maßnahmen, im Stadtautobahnbereich eine Schallschutzwand.

Abschließend kommt im Gutachten zum Ausdruck, daß die vorhandene Lärmission nur ein wichtiger Planungsgrundsatz ist neben anderen Belangen, z.B. dem Gesichtspunkt der Erhaltung überkommener Stadtstrukturen. Danach ist die Ausweisung von Wohngebieten trotz Überschreitung der Planungsrichtpegel in einzelnen Planbereichen vertretbar.

- 4 -

Erschließung

Die Erschließung des Planbereiches erfolgt über vorhandene Straßen und Wege.

Der Straßenzug Roonstraße, Hindenburgstraße, Tirpitzstraße, Gerberhof, Prinzessinweg wird als Verkehrsstraße (laut Verkehrsplan 1975) festgesetzt. Die unterschiedliche Profilbreite ergibt sich aus der Anlage von Grünstreifen zur Erhaltung vorhandener Bäume und Hecken und der Anlage von Bushaltestellen Ecke Rummelweg/Gerberhof. Die bisher fehlende Trennung Kraftfahrzeugverkehr-Radverkehr wird wegen des Verkehrsaufkommens durch Anlegung von beiderseitigen Radwegen hergestellt.

Die Verkehrsfläche Rummelweg (zwischen Gerberhof und Tannenstraße) ist bereits in einer Breite von 12 m vermessen und wird so festgesetzt.

Der Prinzessinweg, dessen südlicher Teil durch die Stadtautobahn unterbrochen ist, wird nach dem Ausbau der Südumgehung wieder mit der Hauptstraße verbunden. Seine frühere verkehrliche Bedeutung wurde durch verkehrslenkende Maßnahmen aufgehoben. Ihm wird künftig nur noch Bedeutung als Anlieger- und Sammelstraße zukommen.

Die Straßen Gärtnerstraße, Wichelnstraße und Vogelstange sind von ihrer Bedeutung her als Anliegerstraßen zu sehen und werden unter weitgehender Schonung der Vorgärten und Erhaltung der straßennahen Althausbebauung, insbesondere in der Wichelnstraße, geplant.

Der nach der RAST-E für die Straßen erforderliche Querschnitt kann nach neuesten Erkenntnissen und im Hinblick auf die vorhandene Wohnbebauung aus städtebaulichen Gründen reduziert werden, wenn Behinderungen des fließenden Verkehrs in Kauf genommen werden. Diese auf Verkehrsberuhigung abzielenden Erkenntnisse sollen für die Wichelnstraße, Gärtnerstraße und Vogelstange nach § 9 (1) 11 Bundesbaugesetz in Form von verkehrsberuhigenden baulichen Maßnahmen durchgeführt werden. Diese Straßen werden mit einer Mindestbreite von 7,50 m festgesetzt. Die erforderlichen Stellplätze werden durch zusätzliche Verengung der Fahrbahn geschaffen, was auf eine Erschwernis des Fließverkehrs abzielt und zur Verkehrsberuhigung, wie in diesen Straßen angestrebt, beitragen soll. Die Teilstücke der Vogelstange zwischen Prinzessinweg und Brakmannsweg und der Gärtnerstraße zwischen Prinzessinweg und Vogelstange werden wegen erhöhter Verkehrsbelastung im Staubereich Prinzessinweg mit 8,50 m ohne Stellplatzanordnung festgesetzt.

Die Tannenstraße erhält mit Rücksicht auf die vorhandene Bebauung und die Tiefe der Vorgärten nur zwischen Brakmannsweg und dem Haus Nr. 1 einerseits und Hooptsweg-Wichelnstraße andererseits Parkstreifen. Hier sind verkehrslenkende Maßnahmen durch Beschilderung, wie Durchfahrtsverbote, Vorschrift einer Fahrtrichtung oder ähnliches vorgesehen.

Die Akazienstraße und der Brakmannsweg sind unter Berücksichtigung ihrer Verkehrsbelastung, ihrer Länge und der Anzahl der angeschlossenen Wohneinheiten als befahrbare öffentliche Wohnwege eingestuft und werden entsprechend mit 6,50 m Breite festgesetzt, zuzüglich der erforderlichen öffentlichen Stellplätze in der Akazienstraße.

Bei der Bemessung aller Verkehrswege, insbesondere bei den Anliegerstraßen und Wohnwegen, wurde von der unteren Grenze der (RAST-E), Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, ausgegangen.

Parkplätze, Einstellplätze

Gem. Rd. Erl. d. Nds. Soz. Min. v. 5. 5. 1969 in Verbindung mit der Rast E werden für den allgemeinen Verkehr öffentliche Parkflächen vorgesehen.

Es werden für je 5 Wohnungen 1 Stellplatz ausgewiesen.

Für den privaten Bereich müssen aufgrund des § 47 NBauO Einstellplätze in solcher Anzahl und Größe zur Verfügung stehen, daß sie für die ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlagen ausreichen.

Spielplätze

Die gemäß Nieders. Gesetz über Spielplätze erforderlichen Spielplätze für Kleinkinder sind auf den Baugrundstücken anzulegen.

Auf die Festsetzung eines Spielplatzes für Kinder innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird verzichtet, da durch die unmittelbar an den Planbereich angrenzende Dobbenwiese den Spiel- und Bewegungsbedürfnissen der Kinder entsprochen wird.

Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Wasser, elektrischer Energie und Gas ist sichergestellt. Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Mischsystem (Schmutz- und Regenwasser).

Öffentlicher Nahverkehr

Bushaltestellen der Linie 9 sind vorhanden. Die Linie befährt die Straßen Gerberhof und Tirpitzstraße.

Die Haltestellen werden in Richtung stadtauswärts Ecke Rummelweg - Gerberhof und stadteinwärts zwischen Hooptsweg und Rummelweg festgesetzt.

Grunderwerb und Kosten der Maßnahmen

Soweit zur Durchführung des Bebauungsplanes Grunderwerb notwendig ist, sollen freie Vereinbarungen angestrebt werden. Führen diese Verhandlungen nicht zum Erfolg, wird auf die gesetzlichen Möglichkeiten nach dem BBauG zurückgegriffen.

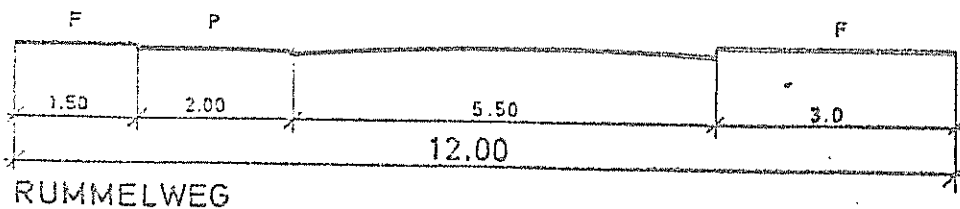
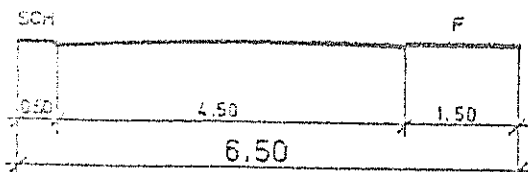
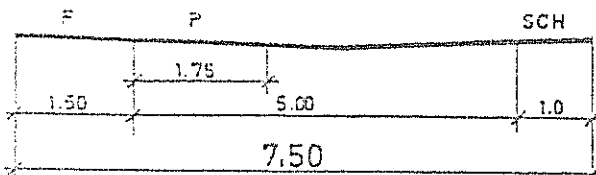
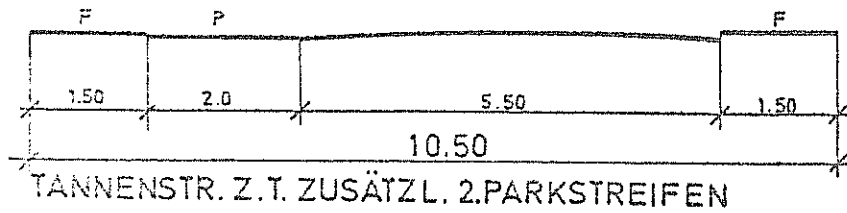
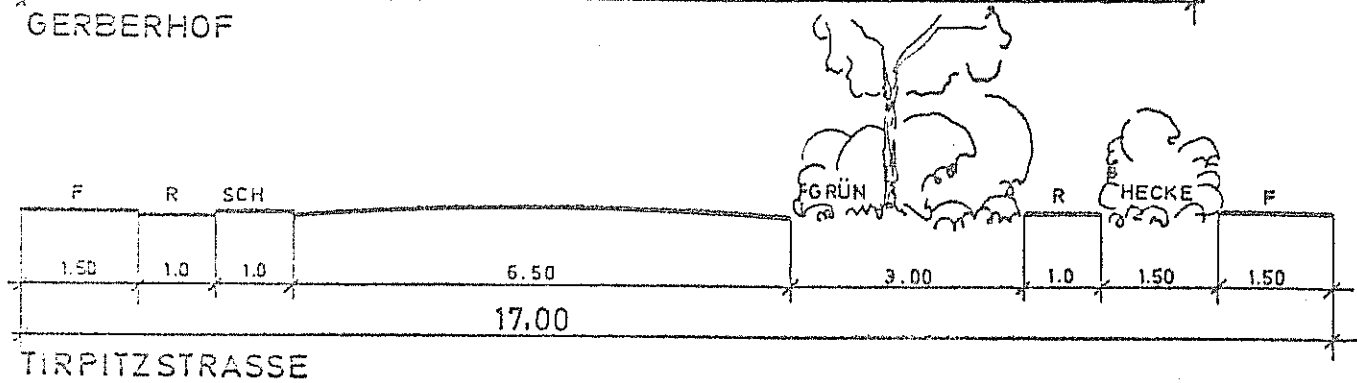
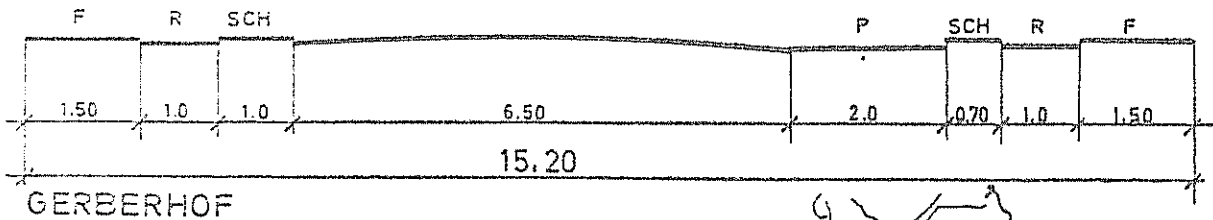
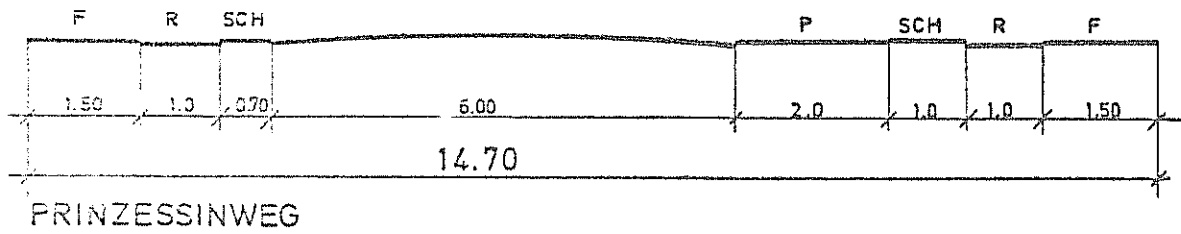
Die überschläglich ermittelten Kosten, die bei der Durchführung des Bebauungsplanes entstehen, gliedern sich wie folgt:

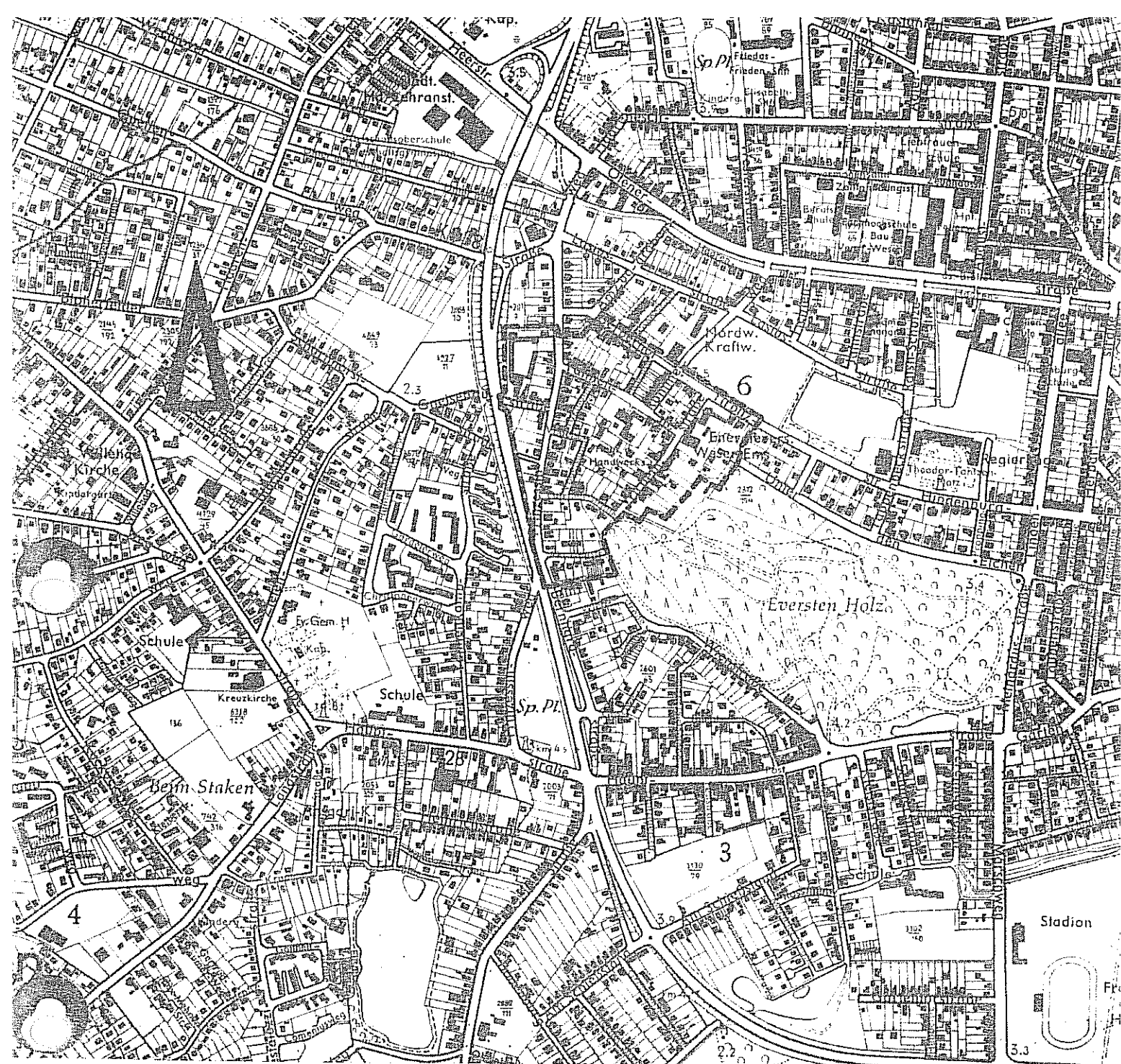
Gärtnerstraße	ca.	118.000,--	DM
Vogelstange	ca.	188.300,--	DM
Brakmannsweg	ca.	98.220,--	DM
Gerberhof	ca.	312.500,--	DM
Tirpitzstraße	ca.	368.600,--	DM
Wichelnstraße	ca.	200.000,--	DM
Akazienstraße	ca.	157.000,--	DM
Tannenstraße	ca.	267.500,--	DM
Prinzessinweg	ca.	1.621.500,--	DM
Gneisenaustraße	ca.	119.600,--	DM
Hooptsweg	ca.	22.000,--	DM
Rummelweg	ca.	79.000,--	DM
insgesamt:		3.552.220,--	DM.
		=====	

Die Kostenverteilung richtet sich nach den satzungsrechtlichen Bestimmungen.


Der von der Stadt zu tragende Anteil der oben aufgeführten Kosten beträgt ca. 1.146.916,-- DM.

QUERPROFILE ZU BEB 'PLAN NR. 390 E





STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
 AMT: PLANUNGSAMT

AZ : 61 22.20-390 E	BEZEICHNUNG DES VORHABENS ANLAGE ZUM BA - PROTOKOLL NR. /1977		
BLATT:	 UMGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES : BEBAUUNGSPLAN NR. 390 E		
MASSTAB: 1:10000			
BEARBEITET: DUD.	DATUM:	GENEHMIGT	
GEZEICHNET	DATUM 25.7.77	AMTSLEITER	DATUM:
GEPRÜFT:	DATUM:	DEZERNENT	DATUM:
	- AMT		DATUM
	- AUSSCHUSS - BESCHLUSS:		DATUM